

SO_GERICHTE SCANF.2025.3 vom 7. Oktober 2025

SO Obergericht, 2025-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCANF.2025.3

FR: SO_GERICHTE SCANF.2025.3 du 7 octobre 2025

IT: SO_GERICHTE SCANF.2025.3 del 7 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Kanton Solothurn hat A. ___ über CHF 2'603.30 zuzüglich Verzugszins von CHF 124.25 und Kosten von CHF 110.00 sowie über CHF 226.00 zuzüglich Verzugszins von 3.30 und Kosten von CHF 50.00 betrieben (Betreibungs-Nrn. [...] und [...]) und am 23. April 2025 die Fortsetzungsbegehren gestellt. Das Betreibungsamt Dorneck-Thierstein stellte am

E. 6

Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Die Aufsichtsbehörden stellen die Nichtigkeit von Amtes wegen fest (Art. 22 SchKG). Wird eine Betreuung auf dem Weg des Konkurses statt der Pfändung fortgesetzt, stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar. Die Aufsichtsbehörde kann dies von Amtes wegen feststellen. Nichtige Betreuungshandlungen sind in den betreibungsrechtlichen Protokollen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und gegenüber Dritten im Rahmen des Einsichtsrechts zu unterdrücken.

E. 7

Es ist folglich festzustellen, dass die Konkursandrohungen in den Betreibungen Nrn. [...] und [...] des Betreibungsamtes Dorneck-Thierstein nichtig sind. Das Betreibungsamt wird die Kosten für die Konkursandrohung zurückzuerstatten haben. Da die Schulden mittlerweile vollständig bezahlt wurden, erübrigt sich eine Fortsetzung der Betreibungen auf dem Weg der Pfändung. Damit fällt auch das Konkursdekret der Amtsgerichtspräsidentin von Dorneck-Thierstein vom 4. September 2025 dahin. Ein nichtiger Gerichtsentscheid bleibt ohne jegliche Wirkung und sämtliche rechtsanwendenden Behörden haben dies jederzeit und von Amtes wegen zu beachten.

E. 8

Das Verfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich.

Demnach wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Konkursandrohungen in den Betreibungen Nrn. [...] und [...] des Betreibungsamtes Dorneck-Thierstein nichtig sind.
2. Das am 4. September 2025 eröffnete Konkursverfahren ist nicht an die Hand zu nehmen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000

Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.